

Diese Anlage 1 regelt die Anforderungen an die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und ihre Zulassung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 des HZV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufend nach Maßgabe von § 2 dieser Anlage 1 aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

§ 1

Vertragssoftware

- (1) Als Vertragssoftware im Sinne dieser **Anlage 1** werden lokale oder zentral betriebene Softwareprogramme bezeichnet, die den HAUSARZT unterstützen, die vertraglich vereinbarten Anforderungen zur Durchführung der HZV umzusetzen. Die Vertragssoftware ist für den Hausarzt nach Maßgabe des HZV-Vertrags verpflichtend (vgl. § 3 Abs. 2 c) und ergänzt dabei das Praxisverwaltungssystem des HAUSARZTES um die HZV-vertragsspezifischen funktionalen Anforderungen.
- (2) Die erforderlichen HZV-vertragsspezifischen Funktionen für die Vertragssoftware sind in einem Anforderungskatalog Vertragssoftware („Anforderungskatalog Vertragssoftware“) definiert. Der Anforderungskatalog Vertragssoftware gibt Softwareherstellern gegenüber an, welche Anforderungen in Vertragssoftware umzusetzen sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskataloges erfolgt in der Regel jeweils zwei Monate vor Quartalsbeginn für das Folgequartal auf einer vom Hausärzterverband bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben. Mit Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für Vertragssoftware mit Wirkung zum Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen. Die GWQ ServicePlus AG kann den quartalsweise veröffentlichten Anforderungskatalog in elektronischer Form von der HÄVG zur Einsicht anfordern.
- (3) Die eingesetzte Vertragssoftware enthält das HÄVG-Prüfmodul (HPM), das innerhalb der Vertragssoftware des Hausarztes dazu bestimmt ist, HZV-vertragsspezifische Anforderungen zur Versorgungssteuerung zu unterstützen, sofern dieses fachlich und technisch sinnvoll ist, und auch die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das HPM so arbeitet, dass ihm ausschließlich die vom HAUSARZT ausgewählten Daten aktiv aus der Vertragssoftware des HAUSARZTES zugänglich gemacht werden. Andere Daten sind nicht zugänglich, abrufbar oder übermittlungsfähig. Folglich stehen dem HPM insbesondere Daten zur Verfügung, die zuvor vom HAUSARZT ausgewählt und an das HPM durch die Vertragssoftware übergeben wurden.

- (4) Der HAUSARZT darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Der Hausärzteverband lässt Vertragssoftware im Sinne des HZV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie die Anforderungen für Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die HÄVG im Auftrag des Hausärzteverbandes. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges darf der Hausärzteverband die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der HAUSARZT sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf den Internetseiten der HÄVG abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der HAUSARZT bei deren Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und Hardware sowie für deren Nutzung trägt der HAUSARZT. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der HAUSARZT mit seinem Anbieter getroffen hat.
- (6) Die Übermittlung von Daten zur Umsetzung des HZV-Vertrages ist ausschließlich über die vom Hausärzteverband hierzu vorgegebenen Datenübertragungswege, Schnittstellen und Datenformate möglich; die technischen Vorgaben zur Datenübermittlung sowie des Datenaustauschformats und der Datenschnittstellen werden ausschließlich vom Hausärzteverband in Abstimmung mit der HÄVG und der HÄVG RZ festgelegt.
- (7) Das HPM wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der HÄVG auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen. Das HPM wird in die in der Vertragssoftware definierten Schnittstellen eingebunden. Die HÄVG kann mit der Entwicklung des HPM Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des HPM bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HPM implementieren wollen, erfolgen diskriminierungsfrei.

§ 2

Verfahren zur Abstimmung von Änderungen in der Vertragssoftware

- (1) Vertragsspezifische Anpassungen, die direkten Einfluss auf die vertragsspezifischen Funktionen der Vertragssoftware haben, werden durch Vorgaben im Anforderungskatalog und durch die Anforderungen an das HPM umgesetzt.
- (2) Der Hausärzteverband und die HÄVG bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals fachlich wie technisch final abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequartal übernommen.
- (3) Die Entwicklung von neuen Funktionen des HPMs erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegensprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Abstimmung der Anforderungen für das HPM gilt eine Frist von 16 Wochen. Die HÄVG teilt der GWQ zu Jahresbeginn die für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Einspielfristen mit.

§ 3

Systemvoraussetzungen

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Einbindung des HPMs durch Softwarehersteller werden auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite veröffentlicht. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

§ 4

Technische Funktionsstörungen

Der Hausärzteverband, die GWQ und die HÄVG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme müssen von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.